

1517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 3. 1975

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen, ausgenommen brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von unter 0,5 bar Überdruck und Wasser, sowie für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beseitigung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagen.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Rohrleitungsanlagen,

1. die bergrechtlichen Vorschriften unterliegen oder
2. für Gasleitungen, soweit es sich nicht um Gasfernleitungen im Sinne des § 2 Abs. 4 handelt, oder
3. die sich innerhalb der gewerblichen Betriebsstätte
 - a) von Unternehmen, die der Gewerbeordnung 1973 oder
 - b) von Unternehmen, die dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, befinden.

(3) Soweit andere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften Genehmigungen oder Bewilligungen für die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßten Rohrleitungen vorsehen, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(4) Soweit im übrigen dieses Bundesgesetz keine Regelungen enthält, gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Unter Rohrleitungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle jene Einrichtungen zu verstehen, welche das zu befördernde Gut all-

seits umschließen und als Transportweg für dieses Gut dienen; ferner alle mit dem Betrieb der Rohrleitung örtlich verbundenen Baulichkeiten und technischen Einrichtungen, welche ausschließlich für die Beförderung von Gütern in Rohrleitungen dienen. Insbesondere sind darunter auch örtlich gebundene Baulichkeiten und technische Einrichtungen zu verstehen, welche das zu befördernde Gut von der Abgabestelle aufnehmen, für die Beförderung in Rohrleitungen verteilen, zeitweise lagern oder nach der Beförderung von der Rohrleitung für eine weitere Beförderung, Verwendung oder Verarbeitung abgeben oder Wartungszwecken dienen.

(2) Unter Änderung einer Rohrleitung oder einer Anlage ist jene Maßnahme zu verstehen, durch welche, über bloße für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendige Erhaltung hinausgehend, mit der Rohrleitung oder einer Anlage in Verbindung stehende Baulichkeiten oder technische Einrichtungen den technischen Erkenntnissen oder neuen wirtschaftlichen Zielsetzungen des die Rohrleitung betreibenden Unternehmens angepaßt werden sollen.

(3) Unter Erweiterung einer Rohrleitung oder einer Anlage ist jene Maßnahme zu verstehen, welche darauf abzielt, durch Änderung der Rohrleitung oder der mit der Rohrleitung oder einer Anlage in Verbindung stehenden Baulichkeiten oder technischen Einrichtungen eine Erhöhung der Durchsatzkapazität oder Durchsatzgeschwindigkeit zu erzielen.

(4) Gasfernleitungen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind Rohrleitungsanlagen, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend Gasversorgungszwecken dienen.

Erforderliche Bewilligungen

§ 3. (1) Für die Ausübung der in § 1 genannten Tätigkeit ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, eine Konzession erforderlich.

(2) Für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage ist eine Genehmigung zur Errichtung und eine Betriebsaufnahme-

bewilligung erforderlich. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen der Rohrleitungsanlage, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Genehmigung oder Betriebsaufnahmegenehmigung hinausgehen.

Ausnahme von der Konzessionspflicht

§ 4. Eine Konzession gemäß § 3 ist nicht erforderlich, wenn die durch die Rohrleitung beförderten Güter von einem eigenen im Inland gelegenen Betrieb zu einem anderen im Inland gelegenen Betrieb zum Verbrauch oder zur Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Veredelung oder Reinigung geleitet werden oder nach Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Veredelung oder Reinigung zu einem anderen im Inland gelegenen Betrieb rück- oder weitergeleitet werden und die einzelne Rohrleitung nicht mehr als 50 km über das Werksgelände des Betriebes hinausgeht.

Konzessionen

§ 5. (1) Die Behörde hat Konzessionen gemäß § 3 zu erteilen, wenn

1. der Konzessionswerber — sofern er eine natürliche Person ist —
 - a) vollgeschäftsfähig ist und das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat,
 - b) zuverlässig ist,
 - c) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. der Konzessionswerber — sofern er keine natürliche Person ist — seinen Sitz im Inland hat,
3. erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten,
4. das Vorhaben vom technischen Standpunkt grundsätzlich geeignet ist und eine sichere Betriebsführung erwarten läßt,
5. ein gegenwärtiger oder ein künftiger volkswirtschaftlicher Bedarf an der Beförderung der in Betracht kommenden Güter oder ein volkswirtschaftliches Interesse an der Errichtung der Rohrleitung vorliegt,
6. bei Rohrleitungen, welche die Grenze des Bundesgebietes überschreiten oder an eine Rohrleitung außerhalb des Bundesgebietes angeschlossen werden sollen, die Konzessionserteilung nicht die Sicherheit oder die immerwährende Neutralität der Republik Österreich gefährdet oder nicht zu einer ihrem Gesamtinteresse widersprechenden wirtschaftlichen Abhängigkeit führen kann,
7. das öffentliche Interesse an der Errichtung der Rohrleitungsanlage in Abwägung entgegenstehender Interessen, insbesondere an der Wasserversorgung betroffener Gebiete

oder an der Erhaltung des Waldes, vornehmlich der Schutz- und Bannwälder, überwiegt.

(2) Die Erteilung der Konzession gemäß § 3 ist zu verweigern, wenn über das Vermögen des Konzessionswerbers einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, es sei denn, der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren ist durch den Konkurs oder durch das Ausgleichsverfahren oder durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten verursacht worden. Dies gilt sinngemäß, wenn es sich um eine Person handelt, gegen die schon einmal ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

(3) Von dem Erfordernis gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. c und Z. 2 kann die Behörde absehen, wenn der Betrieb der Rohrleitung im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit den zum Transport vorgesehenen Gütern gelegen ist und die Rohrleitung sonst nicht errichtet würde.

(4) Wenn im öffentlichen Interesse, so insbesondere aus den im Abs. 1 Z. 6 oder 7 angeführten Gesichtspunkten, die Erteilung einer unbefristeten Konzession bedenklich wäre, kann die Konzession auch befristet erteilt werden, doch darf die Frist nicht weniger als 20 Jahre betragen. Dem Ansuchen des Konzessionsinhabers auf Verlängerung dieser Frist, das spätestens sechs Monate vor Fristablauf bei der Behörde einlangen muß, ist stattzugeben, wenn die Verlängerung aus den in Abs. 1 Z. 6 oder 7 angeführten Gesichtspunkten nicht bedenklich ist.

(5) Die Behörde hat anlässlich der Erteilung von Konzessionen eine Frist für die Fertigstellung der Rohrleitungsanlage festzusetzen, wobei diese Frist mindestens drei Jahre betragen muß. Die Frist ist auf Ansuchen des Konzessionsinhabers zu verlängern, wenn vom Konzessionsinhaber nicht verschuldete Hindernisse der Fertigstellung der Rohrleitungsanlage innerhalb des von der Behörde bestimmten Zeitraumes entgegenstehen. Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn die von der Behörde gesetzte Frist nicht eingehalten wurde.

(6) Die Konzession ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, wenn die allgemeinen oder die besonderen Voraussetzungen nur bei Erfüllung dieser Bedingungen, bei Einhaltung dieser Beschränkungen oder Auflagen gesichert sind.

(7) Hinsichtlich der in Abs. 1 Z. 5 genannten Erfordernisse eines gegenwärtigen oder künftigen volkswirtschaftlichen Bedarfes an der Beförderung von Gütern in Rohrleitungen oder eines

volkswirtschaftlichen Interesses an der Errichtung der Rohrleitung ist mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das Einvernehmen herzustellen, sofern es sich bei den zu befördernden Gütern um Energieträger handelt.

Erweiterte Nutzung

§ 6. (1) Der Konzessionswerber ist verpflichtet, auch für andere Interessenten eine Beförderung durchzuführen und erforderlichenfalls das Projekt so zu ändern, daß eine solche Beförderung ermöglicht wird (erweiterte Nutzung).

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn die Interessenten gemäß Abs. 1 ihr Interesse an der erweiterten Nutzung rechtzeitig bekanntgeben.

(3) Zur Feststellung allfälliger Interessenten gemäß Abs. 2 ist eine Beschreibung des Vorhabens vom Konzessionswerber im Amtsblatt zur Wiener Zeitung mit dem Hinweis zu veröffentlichen, daß Interessenten ihre Rechte nur wahrnehmen können, wenn sie diese dem Konzessionswerber binnen sechs Wochen mitteilen.

(4) Kommt eine Einigung zwischen dem Konzessionswerber und dem Interessenten nicht zustande, so hat die Behörde auf Begehren einer der Parteien über Gegenstand und Umfang der erweiterten Nutzung im Sinne des Abs. 1 zu entscheiden.

(5) Kommt über die vom Interessenten für diese erweiterte Nutzung zu erbringende Gegenleistung keine Einigung zustande, so entscheidet hierüber das Gericht im Verfahren außer Streitsachen. Der Bemessung sind die verhältnismäßig anteiligen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitung zugrunde zu legen, wobei davon auszugehen ist, daß der Konzessionswerber und die Interessenten im Verhältnis die gleichen Rechte und Verpflichtungen übernehmen sollen. Bei der Bemessung der Gegenleistung ist von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszugehen.

(6) Die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung gelten sinngemäß für die erweiterte Nutzung.

Vorarbeiten

§ 7. (1) Vorarbeiten zur Ausarbeitung des Projektes einer Rohrleitungsanlage, durch welche die Rechte Dritter berührt werden, bedürfen einer Bewilligung der Behörde, sofern eine Einigung nicht zustande kommt. Dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist ein Plan des Vorhabens anzuschließen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das Projekt der Rohrleitungsanlage voraussichtlich im öffentlichen Interesse gelegen ist und

2. der Antragsteller die plan- und vorschriftsgemäße Durchführung der Vorarbeiten glaubhaft macht.

(3) Die Bewilligung darf nur befristet und für ein bestimmtes Gebiet erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn nicht vom Einschreiter verschuldete Hindernisse der Durchführung der Vorarbeiten innerhalb des von der Behörde bestimmten Zeitraumes entgegenstehen.

(4) Durch die Bewilligung erhält der Antragsteller das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Projektes der Anlage erforderlichen Untersuchungen und Arbeiten unter möglicher Schonung fremder Rechte vorzunehmen. Der Bewilligungsinhaber hat die Eigentümer der Grundstücke nachweislich mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung des durch die Bewilligung erworbenen Rechtes durch Anschlag an der Amtstafel der Ortsgemeinde oder in sonst ortsüblicher Weise zu verständigen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diesen Anschlag zu gestatten.

(5) Der Bewilligungsinhaber hat für alle verursachten Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten. Ansprüche können bis drei Monate nach dem Tag geltend gemacht werden, an dem der Bewilligungsinhaber den Betroffenen die Beendigung der Vorarbeiten nachweislich bekanntgegeben hat.

(6) Durch die Bewilligung zur Durchführung von Vorarbeiten vor Konzessionserteilung erhält der Bewilligungsinhaber keinen Anspruch auf die Erteilung der Konzession.

Konzessionserteilungsverfahren

§ 8. (1) Um die Erteilung der Konzession ist bei der Behörde unter Hinweis auf eine allfällige Bewilligung von Vorarbeiten (§ 7) anzusuchen. Dem Ansuchen sind eine allgemeine Darstellung des Vorhabens unter Angabe der beabsichtigten grundsätzlichen Trassenführung und allfälliger Anschlußstellen sowie der beabsichtigten Durchsatzkapazität, ferner ein Bau- und Betriebsprogramm sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anzuschließen. Im Ansuchen ist glaubhaft zu machen, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die Rohrleitungsanlage zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

(2) Vor Erteilung der Konzession sind jedenfalls binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist anzuhören:

1. der Bundeskanzler,
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
3. der Bundesminister für Landesverteidigung,
4. der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,

5. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
6. falls die Rohrleitungsanlage die Grenzen des Bundesgebietes überschreitet oder an eine Rohrleitung außerhalb des Bundesgebietes angeschlossen werden soll, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
7. die nach der Lage der Rohrleitungsanlage in Betracht kommende Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
8. die nach der Lage der Rohrleitungsanlage in Betracht kommende Kammer für Arbeiter und Angestellte, falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist, der Österreichische Arbeiterkammertag,
9. die nach der Lage der Rohrleitungsanlage in Betracht kommende Landes-Landwirtschaftskammer, falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
10. falls der Bundesminister für Verkehr Erteilungsbehörde ist, die Landesregierung der Länder, auf deren Gebieten Rohrleitungen errichtet werden sollen.

Konzessionserteilungsbescheid

§ 9. Der Bescheid, mit dem eine Konzession gemäß § 3 erteilt wird, hat insbesondere zu enthalten:

1. die für die Beförderung zugelassenen Güter, die Durchsatzkapazität sowie allfällige Anschlußstellen,
2. eine Beschreibung der grundsätzlichen Trassenführung,
3. eine allfällige Frist im Sinne des § 5 Abs. 4,
4. eine Frist für die Fertigstellung der Rohrleitungsanlage gemäß § 5 Abs. 5,
5. Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen im Sinne des § 5 sowie Bedingungen im Sinne des § 13,
6. allfällige Auflagen gemäß § 6.

Haftpflicht

§ 10. (1) Der Inhaber einer im § 2 genannten Anlage haftet ohne Rücksicht auf die Gewerbmäßigkeit des Betriebes für den Ersatz der durch einen schädigenden Vorgang beim Betrieb der Rohrleitung und der Anlagen verursachten Schäden insoweit, als dadurch ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

(2) Der § 5 Abs. 2 und die §§ 6 bis 14, 15 Abs. 2 und die §§ 17 bis 20 und 23 EKHG gelten sinngemäß.

Haftungsgrenzen

§ 11. (1) Die in diesem Bundesgesetz festgesetzte Haftung ist hinsichtlich jedes schädigenden Vorgangs in folgender Weise begrenzt:

1. hinsichtlich der Tötung oder der Verletzung von Menschen mit einem Kapitalsbetrag von S 1,200.000 oder mit einem Rentenbetrag von jährlich S 72.000 für den einzelnen Verletzten; im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis ist die Haftung mit dem Dreifachen dieser Beträge begrenzt;
2. hinsichtlich der Schäden an Sachen mit einem Betrag von S 50.000.000, auch wenn mehrere Sachen beschädigt worden sind.

(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Geschädigte Ersätze zu leisten, die insgesamt die im Abs. 1 genannten Höchstbeträge übersteigen, so verringern sich die einzelnen Ersätze in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Unberührt bleiben Vorschriften, nach welchen der in § 10 genannte Haftpflichtige für den verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haftet oder nach denen ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Haftungsausschluß

§ 12. Der im § 10 genannte Haftpflichtige haftet insoweit nicht, als

1. der Verletzte oder Getötete zur Zeit des schädigenden Vorganges beim Betrieb der Anlage tätig gewesen ist oder
2. die beschädigte Sache zur Zeit des schädigenden Vorganges in der Anlage, von der der Vorgang ausgegangen ist, befördert oder zur Beförderung in dieser Anlage übernommen worden ist.

Haftpflichtversicherung

§ 13. (1) Die Erteilung einer Betriebsaufnahmegewilligung ist vom Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig, mit der die im § 10 bestimmte Haftpflicht nach Maßgabe des Betriebsumfanges und der Betriebsgefahr bis zu den im § 11 festgesetzten Haftungshöchstgrenzen voll gedeckt ist.

(2) Die Versicherung ist bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherungsunternehmen zu den vom Bundesminister für Finanzen genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu schließen.

(3) Sind die in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen zum Abschluß der Versicherung entweder überhaupt nicht oder nur zu unzumutbaren, vom internationalen Prämienniveau erheblich abweichenden Bedingungen bereit, so kann die Versicherung mit einem gleichwertigen Haftungsumfang auch mit einem Versicherungsunternehmen in einem Staat abgeschlossen werden, in dem das Unternehmen zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist. Dies jedoch nur, wenn mit diesem Staat im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages Vollstreckungsrückhilfe vereinbart ist und ein Gerichtsstand hinsichtlich eines der sachlich zuständigen Gerichte am Sitz einer Landeshauptstadt besteht.

(4) Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde den Abschluß der Versicherung sowie jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zur Folge hat, anzuzeigen.

(5) Bei Einlangen einer Anzeige über einen Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zur Folge hat, hat die Behörde, sofern der Konzessionsinhaber nicht innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist den Bestand einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweist, den Betrieb einzustellen.

(6) Im Falle von bewilligungspflichtigen Änderungen und Erweiterungen der Rohrleitungen und Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten nach Maßgabe der Änderung der Betriebsgefahr die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Verpflichtungen des Inhabers einer Konzession gemäß § 3 und des Inhabers eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmungen des § 4 fällt

§ 14. Der Inhaber einer Konzession gemäß § 3 und der Inhaber eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, sind verpflichtet, die Rohrleitungsanlagen nach den von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erhalten und entsprechend zu betreiben.

Bestellung eines Betriebsleiters

§ 15. (1) Der Inhaber einer Konzession gemäß § 3 und der Inhaber eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, sind verpflichtet, einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Rohrleitungsanlage zu sorgen hat. Für diesen Betriebsleiter ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der verantwortliche Betriebsleiter und sein Stellvertreter müssen fachlich befähigt sein, den

Betrieb der Rohrleitungsanlage zu leiten und zu überwachen. Die fachliche Befähigung ist durch Zeugnisse über ein erfolgreich zurückgelegtes einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis in einem Unternehmen, welches Güter in Rohrleitungen befördert, nachzuweisen. Dieser Nachweis wird auch durch Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt sowie eine mindestens sechsjährige einschlägige Praxis in einem Unternehmen, welches Güter in Rohrleitungen befördert, erbracht.

(3) Die Bestellung des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Stellvertreters bedarf der Genehmigung der Behörde, die zu erteilen ist, wenn weder hinsichtlich der Zuverlässigkeit noch der fachlichen Befähigung Bedenken bestehen. Wenn sich solche in der Folgezeit ergeben, ist sie zu widerrufen.

Verordnungsermächtigung

§ 16. Der Bundesminister für Verkehr kann verordnen, wie den im § 14 und § 15 aufgestellten Verpflichtungen entsprochen wird. Er kann hiebei auch ÖNormen für verbindlich erklären. Eine solche Verordnung entbindet die Behörde nicht von der Verpflichtung, bei Durchführung der in den §§ 8, 17 bis 21 geregelten Verfahren, allenfalls im Hinblick auf § 22 erforderliche weitere Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Die Verordnung kann zum Gegenstand haben:

1. Regelungen über die technischen Voraussetzungen und Anforderungen an die Errichtung der Rohrleitungen, der sonstigen Anlagen und Betriebsmittel.
2. Regelungen zur technischen Abwicklung eines geordneten und sicheren Betriebes der Rohrleitungen, der sonstigen Anlagen und der Betriebsmittel.
3. Regelungen über die zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Rohrleitung, sonstigen Anlagen und Betriebsmittel notwendigen technischen Maßnahmen.
4. Regelungen in bezug auf die bei der Überprüfung und Überwachung des Betriebes der Rohrleitungen, sonstigen Anlagen und Betriebsmittel einzuhaltenden Vorgangsweisen.
5. Regelungen zur Gewährleistung des ungestörten Betriebes anderer Unternehmen.

Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und Betriebsaufnahmebewilligung

§ 17. (1) Für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage ist eine Genehmigung zur Errichtung und eine Betriebsaufnahmebewilligung erforderlich. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen im

Sinne des § 2 Abs. 2 und 3, soweit diese über den Rahmen der erteilten Genehmigung zur Errichtung oder Betriebsaufnahmegenehmigung hinausgehen.

(2) Können solche Änderungen und Erweiterungen Nachteile, Gefährdungen oder Belästigungen, wie sie im § 20 Abs. 2 genannt sind, hervorrufen, so bedarf es jedenfalls einer Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und einer Betriebsaufnahmegenehmigung.

(3) Um die Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und um die Betriebsaufnahmegenehmigung ist bei der Behörde anzuschauen.

Technischer Bauentwurf

§ 18. (1) Der Genehmigungswerber hat der Behörde gleichzeitig mit dem Ansuchen um Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage einen technischen Bauentwurf vorzulegen.

(2) Der technische Bauentwurf hat zu enthalten:

1. einen technischen Bericht mit genauen Angaben über die Trassenführung und die allfälligen Anschlußstellen;
2. ein Bauprogramm über die vorgesehenen Bauweisen; ein Betriebsprogramm mit Angaben über die Natur der zu befördernden Güter; die vorgesehenen Betriebssicherheitsgrenzen und die sich daraus ergebende maximale Durchsatzkapazität sowie die beabsichtigten Sicherheitsmaßnahmen;
3. ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnungen, Namen und Anschrift der Eigentümer der Grundstücke sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
4. ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
5. ein Verzeichnis der Wasserberechtigten mit Namen und Anschriften;
6. ein Verzeichnis der Bergbauberechtigungen, die im Bereich der Rohrleitungstrasse bestehen;
7. ein Verzeichnis der betroffenen Leitungsrechte nach den Starkstromwegegesetzen und dem Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929.

(3) Ist der der Behörde vorgelegte technische Bauentwurf wegen Planungsmängel oder Unvollständigkeit der Unterlagen zur Ausführung nicht geeignet, so hat die Behörde mit Bescheid die Verbesserung des Entwurfes binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist mit der Wirkung aufzutragen, daß nach fruchtlosem Ablauf

dieser Frist das Ansuchen um Genehmigung als zurückgezogen gilt. § 13 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

(4) Die Behörde kann bei genehmigungspflichtigen Erweiterungen und Änderungen der Rohrleitungsanlage von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

(5) Der Genehmigungswerber haftet für die Beeinträchtigung von Sachen und Privatreechten solcher Parteien, die von der mündlichen Verhandlung nicht persönlich verständigt wurden, weil sie der Behörde entgegen der Vorschrift des Abs. 2 Z. 3 bis 7 nicht bekanntgegeben worden sind und ohne ihr Verschulden außerstande waren, ihre Einwendungen rechtzeitig geltend zu machen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann verordnen, in welchem Umfang und wie die im Abs. 2 angeführten Unterlagen beigebracht werden müssen.

Mündliche Verhandlung

§ 19. (1) Ist der technische Bauentwurf als Grundlage des Genehmigungsverfahrens geeignet, so hat die Behörde eine mündliche Verhandlung anzuordnen. Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind durch Anschlag in den Gemeinden, deren Gebiet durch die geplante Rohrleitung berührt wird, und — sofern es zur Verständigung der Beteiligten erforderlich ist — auch durch einmalige Einschaltung in für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitungen zu verlautbaren. Die in den Verzeichnissen gemäß § 18 Abs. 2 Z. 3 bis 7 der Behörde bekanntzugebenden Betroffenen sind persönlich von der mündlichen Verhandlung zu verständigen. Der das einzelne Gemeindegebiet betreffende Teil des technischen Bauentwurfes, den der Genehmigungswerber der Behörde zur Verfügung zu stellen hat, ist durch mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung in der jeweiligen Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Gemeinden, in deren Bereich eine Rohrleitungsanlage errichtet werden soll, sind anzuhören. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.

(3) Soweit öffentliche Interessen berührt werden, sind die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu laden.

(4) Im übrigen hat die Behörde dahin zu wirken, daß die nach anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Amtshandlungen möglichst gleichzeitig mit den Amtshandlungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen werden.

Bescheid, mit dem die Genehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt wird

§ 20. (1) Ist der technische Bauentwurf (§ 18) vom technischen Standpunkt unter Bedachtnahme auf die in den §§ 14 und 25 aufgestellten Verpflichtungen des Betriebsinhabers und die allenfalls auf Grund des § 16 erlassenen Verordnungen zur Ausführung geeignet, so hat die Behörde die Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage zu erteilen.

(2) Die Behörde hat die Errichtung der Rohrleitungsanlage mit Auflagen zu genehmigen, die zur Vermeidung von Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen überhaupt, von Gefährdungen oder Belästigungen der Nachbarschaft durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch Lärm, Staub oder Erschütterung zur Vermeidung von Gefährdungen des Verkehrs oder von Sachbeschädigungen und zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit sowie zur Vermeidung von Gefährdungen der öffentlichen Energieversorgung geboten sind. Des weiteren können auch solche Auflagen vorgeschrieben werden, die gewährleisten, daß die Errichtung und der Betrieb der Rohrleitungsanlage keine Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer und der Luft, keine Beeinträchtigung der Wasseranlagen sowie keine vermeidbare Verschlechterung der physikalischen und biologischen Beschaffenheit der Grundstücke sowie keine Beeinträchtigung der militärischen Interessen der Landesverteidigung zur Folge haben.

(3) Ob Belästigungen des Nachbarn im Sinne des Abs. 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Hierbei sind auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(4) Einwendungen zivilrechtlicher Natur sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(5) Einwendungen, die eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind abzuweisen, wenn der durch die Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Bewilligung des Vorhabens erwächst.

Betriebsaufnahmebewilligung

§ 21. Rohrleitungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die Behörde nach Überprüfung, nötigenfalls nach Erprobung der Anlagen, die Betriebsaufnahmebewilligung erteilt hat. Die Betriebsaufnahmebewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Rohrleitungsanlage den in der Genehmigung zur Errichtung gemäß § 20 vorgeschriebenen Auflagen sowie allenfalls den auf Grund des § 16 erlassenen Verordnungen sowie den sonstigen in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften entspricht,
2. der Inhaber einer Konzession gemäß § 3 oder der Inhaber eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, über einen Betriebsleiter, einen Stellvertreter des Betriebsleiters sowie über das erforderliche Fachpersonal zur sicheren Bedienung der Rohrleitungsanlage verfügt und sichergestellt ist, daß Schäden unverzüglich behoben werden,
3. der Abschluß einer Haftpflichtversicherung gemäß § 13 nachgewiesen wird.

Sonstige Auflagen

§ 22. Ergibt sich nach Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und nach Inbetriebnahme derselben, daß die Inhaber einer Konzession gemäß § 3 oder eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, den ihnen gemäß § 20 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen können und die im § 20 Abs. 2 angeführten Interessen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Diese Auflagen müssen den Inhabern einer Konzession gemäß § 3 und eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, wirtschaftlich zumutbar sein, es sei denn, solche Auflagen dienen zur Vermeidung von Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, einer erheblichen Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer und der Luft.

Parteien

§ 23. Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und der Betriebsaufnahmebewilligung kommt dem Antragsteller Parteistellung zu. Den in den Verzeichnissen gemäß § 18 Abs. 2 Z. 3 bis 7 der Behörde bekanntzugebenden Betroffenen und den Nachbarn kommt eine solche nur dann zu, wenn sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gegen die Rohrleitungsanlagen erhoben haben. Diese Verfahrensstellung kommt ihnen vom Zeitpunkt der Einwendung an zu.

Maßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr

§ 24. (1) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr hat der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr abzuwenden. Auch hat er die Behörde unverzüglich zu verständigen.

(2) Kommt der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach oder sind sie verhindert, so hat die Behörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen. Zu diesem Zweck kann sie nach vorausgegangener Verständigung des Betriebsinhabers, des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Personen nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides geeignete Maßnahmen an Ort und Stelle treffen. Insbesondere kann sie diesen Personen auftragen, unverzüglich die Rohrleitungsanlagen oder jenen Teil, von welchem die Gefahr herrührt, stillzulegen; kommen diese Personen dem Auftrag nicht nach, kann die Behörde selbst den Betrieb oder Teile des Betriebes sperren.

(3) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung aus den im § 23 Abs. 7 AVG 1950 angeführten Gründen unterblieben ist. Diese Bescheide sind sofort vollstreckbar. Diesen Bescheiden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden oder die getroffenen Maßnahmen gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegen und zu erwarten ist, daß der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nachkommen, so hat die Behörde auf Antrag des Inhabers einer Konzession gemäß § 3 oder eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

Sperreinrichtung

§ 25. (1) Die Inhaber einer Konzession gemäß § 3 sind verpflichtet, bei Rohrleitungen, welche die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, eine Sperreinrichtung an der Grenzübertrittsstelle oder in Grenznähe auf ihre Kosten zu errichten und instandzuhalten, wenn die Stilllegung nicht durch andere technische Maßnahmen durchgeführt werden kann.

(2) Sofern es aus Gründen der Vermeidung von Gefährdungen der ober- und unterirdischen Gewässer, zur Vermeidung der Verschlechterung der physikalischen und biologischen Beschaffenheit der Grundstücke oder im Interesse der Landesverteidigung, insbesondere zur Verhinderung einer Versorgungsmöglichkeit aus der Rohrleitung erforderlich ist, hat die Behörde mit Bescheid zusätzliche Sperreinrichtungen vorzuschreiben.

Bestellung eines Geschäftsführers

§ 26. (1) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) müssen zur Ausübung der mit § 1 genannten

Tätigkeiten einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muß den in § 5 Abs. 1 Z. 1 aufgestellten persönlichen Voraussetzungen entsprechen. § 5 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung durch die Behörde, um die der Konzessionsinhaber anzusuchen hat. Diese ist zu erteilen, wenn gegen die Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

Enteignung

§ 27. (1)

1. Wenn der dauernde Bestand der Rohrleitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, ist von der Behörde über Antrag die Enteignung auszusprechen.

2. Vor der Entscheidung über die Enteignung hat die Behörde den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu hören.

(2) Die Enteignung umfaßt:

1. die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
2. die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
3. die Abtretung, die Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einem bestimmten Ort gebunden ist.

(3) Von Abs. 2 Z. 2 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 2 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(4) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 2 in Anspruch zu nehmenden unbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren. Würde durch die Enteignung eines Grundstücksteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

(5) Grundstücke und Dienstbarkeiten, die

1. Zwecken der öffentlichen Schienenbahnen, der Post, der Luft- und Schifffahrt, des Bergbaues sowie der Energiewirtschaft oder
2. militärischen Zwecken dienen,
3. sowie öffentliche Straßen

sind von der Inanspruchnahme durch die Enteignung ausgenommen, sofern hiedurch ihre zweckmäßige Verwendung wesentlich beeinträchtigt würde.

Durchführung von Enteignungen

§ 28. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang entscheidet der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sache liegt, deren Enteignung durchgeführt werden soll.
2. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeidigten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebung im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
3. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z. 2) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid des Landeshauptmannes tritt hinsichtlich des Anspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.
4. Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (Z. 2) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
5. Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet der Landeshauptmann in einem gesonderten Bescheid gemäß Z. 2.
6. Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist vom Landeshauptmann dem zuständigen Grundbuchsgeschicht bekanntzugeben. Das Grundbuchsgeschicht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bücherliches Recht eingetragen wird. Auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Enteignungsverfah-

ren ganz oder hinsichtlich der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder hinsichtlich des verbücherten Rechtes eingestellt wurde, ist die Anmerkung jedoch zu löschen. Der Landeshauptmann hat das Grundbuchsgeschicht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.

7. Wird die Rohrleitungsanlage nach erfolgter Betriebseinstellung abgetragen, so kann der Eigentümer des belasteten Gutes die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeit beim Landeshauptmann beantragen. Der Landeshauptmann hat über seinen Antrag die für die Rohrleitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.
8. Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Rohrleitungsanlage stattgefunden, so hat der Landeshauptmann über den binnen einem Jahr ab der nach Betriebseinstellung erfolgten Abtragung der Rohrleitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberweisung gegen angemessene Entschädigung gilt Ziffer 3.

Zusammentreffen von Enteignungsrechten

§ 29. (1) Wenn Grundstücke und dingliche Rechte an Grundstücken, die Zwecken dienen, für die auch nach einem anderen Gesetz ein Enteignungsrecht zusteht, enteignet werden sollen, so ist die zur Vollziehung jenes Gesetzes berufene Behörde von dem gemäß § 28 Z. 1 zuständigen Landeshauptmann aufzufordern, binnen drei Monaten mitzuteilen, ob gegen die Enteignung Einwendungen erhoben werden. Wenn solche Einwendungen fristgerecht mitgeteilt werden, so kann eine Enteignung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur durchgeführt werden, wenn die Einwendungen nachträglich zurückgezogen werden oder innerhalb einer Frist von zwei Jahren nicht mit den Arbeiten zur Durchführung jenes Vorhabens, das den Grund für die Erhebung der Einwendung gebildet hat, begonnen wird.

(2) Wenn es sich um einen Bergbau handelt, so kann die Enteignung auch nach Ablauf der Frist von zwei Jahren nur durchgeführt werden, wenn die örtlich zuständige Berghauptmannschaft zustimmt.

Bewilligungspflichtige Vorhaben Dritter

§ 30. (1) Zum Schutze von Rohrleitungsanlagen bedürfen Vorhaben Dritter, welche vermöge ihrer räumlichen Lage, ihrer Gefährlich-

keit, ihres Verwendungszweckes oder des in ihnen ausgeübten Betriebes die Sicherheit einer Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes beeinträchtigen könnten, unbeschadet sonstiger Bewilligungen einer Genehmigung des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in welchem das Vorhaben wirksam werden soll.

(2) Eine nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn nach fachmännischer Voraussicht durch das Vorhaben keine Gefährdung der Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes zu erwarten ist.

(3) Von der Genehmigung nach Abs. 1 sind Vorhaben im Rahmen von Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, oder der Vorbereitung dieser Einsätze sowie die Errichtung und Erhaltung von Landesbefestigungsanlagen und militärischen Sperrvorsorgen ausgenommen.

Wechsel in der Person des Inhabers einer Rohrleitungsanlage

§ 31. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers einer Rohrleitungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und der Betriebsaufnahmegenehmigung nicht berührt.

Neuerliche Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage, neuerliche Betriebsaufnahmegenehmigung

§ 32. (1) Wird der Betrieb der Rohrleitungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen, so ist zu seiner Wiederaufnahme eine neuerliche Betriebsaufnahmegenehmigung gemäß § 17 erforderlich.

(2) Hat die Betriebsunterbrechung mehr als zehn Jahre gedauert, so sind eine neuerliche Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und eine neuerliche Betriebsaufnahmegenehmigung gemäß § 17 erforderlich.

Einstellung des Betriebes

§ 33. (1) Die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes der Rohrleitungsanlage ist zu verfügen, wenn

1. eine wesentliche Voraussetzung der Betriebsaufnahmegenehmigung nicht mehr vorliegt,
2. der Konzessionsinhaber nicht innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist den Bestand einer Haftpflichtversicherung nachweist (§ 13 Abs. 5),
3. durch den Betrieb einer Rohrleitung die Sicherheit oder die immerwährende Neutralität der Republik Österreich gefährdet wird.

(2) Die Behörde hat, sofern die Sicherheit des Betriebes der Rohrleitungsanlage nicht beeinträchtigt wird und keine Gefährdung des Lebens

oder der Gesundheit von Menschen oder keine Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer vorliegt, im Falle des Abs. 1 Z. 1 vor der Einstellung des Betriebes eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Diese Frist darf nicht länger als sechs Monate betragen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Betrieb einzustellen. Im Bescheid, mit dem die Einstellung des Betriebes gemäß Abs. 1 Z. 1 verfügt wird, ist auf Begehren der Partei eine Frist zu setzen, innerhalb welcher die festgestellten, die Betriebseinstellung begründeten Mängel behoben werden können.

(3) Ein auf Grund des Abs. 1 Z. 1 eingestellter Betrieb darf erst nach Erteilung einer neuerlichen Betriebsaufnahmegenehmigung gemäß § 17 wiederaufgenommen werden.

(4) Ein auf Grund des Abs. 1 Z. 3 eingestellter Betrieb darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Behörde den Wegfall der Einstellungsgründe feststellt.

(5) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 gelten die Regelungen des § 32.

Wiederherstellung des früheren Zustandes

§ 34. (1) Ist der Betrieb einer Rohrleitungsanlage länger als drei Jahre eingestellt, so kann die Behörde, wenn dies zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Rohrleitungsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer notwendig ist, dem Eigentümer der Rohrleitungsanlage oder seinem Rechtsnachfolger die Beseitigung der Rohrleitungsanlage oder von Teilen derselben auftragen; hiebei ist zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Herstellung des Zustandes zu treffen sind, der dem vor dem Bau der Rohrleitungsanlage bestandenen Zustand entspricht.

(2) Ist der Betrieb einer Rohrleitungsanlage länger als fünf Jahre eingestellt, so kann die Behörde eine Beseitigung der Rohrleitungsanlage oder von Teilen derselben auch auftragen, wenn der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Rohrleitungsanlage oder Teile derselben befinden, ein begründetes Interesse an der Beseitigung, insbesondere wegen der leichteren Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke, nachweist und dem Rohrleitungsunternehmer eine solche Beseitigung wirtschaftlich zumutbar ist.

Zurücknahme der Konzession

§ 35. Die Konzession ist von der Behörde zurückzunehmen, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht mehr zutrifft, sofern in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. c und Z. 2 nicht eine Nachsicht gemäß § 5 Abs. 3 erteilt wird, oder

2. die Einstellung des Betriebes gemäß § 33 verfügt worden ist und die festgestellten Mängel innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht behoben worden sind, oder
3. der Betrieb der Rohrleitungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wurde, oder
4. sich der Konzessionsinhaber so verhält, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betriebsführung nicht mehr gegeben sind und dadurch die Sicherheit wesentlich beeinträchtigt wird, oder
5. die im Konzessionsbescheid für die Fertigstellung der Rohrleitungsanlage gesetzte Frist nicht eingehalten wurde.

Sonstiges Enden der Konzession

§ 36. Die Konzession endet:

1. mit Zeitablauf und
2. durch Zurücklegung der Konzession.

Widerruf der Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers

§ 37. (1) Beziehen sich die im § 35 Z. 1 angeführten Umstände auf den Geschäftsführer, so hat die Behörde die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers zu widerrufen.

(2) Ist der Konzessionsinhaber eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes und beziehen sich die im § 35 Z. 4 angeführten Umstände sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf die Geschäftsführung des Rohrleitungsunternehmens zusteht, so hat die Behörde, wenn der Konzessionsinhaber diese Person nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist entfernt, die Konzession zurückzunehmen.

Aufsicht

§ 38. (1) Betriebe, die eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 ausüben, unterliegen der Aufsicht der Behörde. Den mit der Aufsicht betrauten Personen ist jederzeit ungehindert zu allen zugänglichen Teilen der Rohrleitungsanlage Zutritt zu gewähren, und es sind ihnen alle einschlägigen Auskünfte zu erteilen. Sprechen begründete Vermutungen gegen den sicheren Betrieb der Rohrleitungsanlage, so ist den mit der Aufsicht betrauten Personen über Verlangen die Möglichkeit zu geben, auch die erschwert zugänglichen Teile der Rohrleitungsanlage in unumgänglichem Rahmen in Augenschein zu nehmen. Das zur Durchführung von Kontrollen erforderliche Personal und Material ist ihnen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1974, bleiben unberührt.

(2) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, können Aufgaben der behördlichen Aufsicht (Abs. 1) Körperschaften übertragen werden, die über das entsprechend qualifizierte Personal und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.

(3) Jährlich ist der Behörde ein Bericht des verantwortlichen Betriebsleiters über den Zustand der gesamten Rohrleitungsanlage vorzulegen, wobei insbesondere alle Vorkommnisse während des Berichtszeitraumes anzuführen sind, welche für die Sicherheit der Rohrleitungsanlage bedeutsam waren oder bedeutsam hätten sein können. Bestehen auf Grund dieses Berichtes Zweifel, ob die Rohrleitungsanlage noch den Erfordernissen eines geordneten und sicheren Betriebes entspricht, so kann die Behörde ein Gutachten über den Zustand der gesamten Rohrleitungsanlage oder einzelner Teile derselben auf Kosten des Inhabers der Konzession gemäß § 3 bzw. des Inhabers eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, einholen lassen.

(4) Der Inhaber einer Konzession gemäß § 3 und der Inhaber eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, haben der Behörde über alle Vorkommnisse, die geeignet erscheinen, den sicheren Bestand und Betrieb der Rohrleitungsanlagen zu beeinträchtigen, unverzüglich zu berichten.

(5) Die Inhaber einer Konzession gemäß § 3 und eines Unternehmens, welches unter die Ausnahmebestimmung des § 4 fällt, haben über ihren Geschäftsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so Buch zu führen, daß die Behörde jederzeit die für die Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes erforderlichen Feststellungen treffen kann. Den sich ausweisenden Aufsichtsorganen sind alle einschlägigen geschäftlichen Aufzeichnungen, Bücher und sonstige Belege zur Einsicht vorzulegen.

Behörden

§ 39. (1) Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Landeshauptmann, bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, der Bundesminister für Verkehr.

(2) Bei Rohrleitungen, die sich nicht über das Gebiet von mehr als einem Bundesland erstrecken, jedoch die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, kann der Bundesminister für Verkehr mit Verordnung den Landeshauptmann zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und der Betriebsaufnahmewilligung in seinem Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Geltung von Verordnungen für schon bestehende Rohrleitungsanlagen

§ 40. Verordnungen gemäß § 16 gelten auch für schon genehmigte Rohrleitungsanlagen, Regelungen gemäß § 16 Z. 1 bis 3 jedoch nur dann, wenn die hiedurch erforderlichen Änderungen der Rohrleitungsanlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß diese Regelungen zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich sind, oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Die Behörde hat im Einzelfall auf Antrag des Konzessionsinhabers durch Bescheid festzustellen, ob und inwieweit Regelungen gemäß § 16 Z. 1 bis 3 auf schon bestehende Betriebe anzuwenden sind.

Strafbestimmungen

§ 41. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 10.000 S bis 100.000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. wer Güter, ausgenommen brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von unter 0,5 bar Überdruck und Wasser, in Rohrleitungen gewerbsmäßig befördert, ohne die hierfür erforderliche Konzession oder die Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage oder die Betriebsaufnahmegenehmigung erwirkt zu haben,
2. wer trotz behördlich verfügter Einstellung des Betriebes gemäß § 33 diesen fortführt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen:

1. wer Vorarbeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 durchführt, ohne die hierfür erforderliche Bewilligung erhalten zu haben,
2. wer ohne die erforderliche Genehmigung (§ 17) eine Rohrleitungsanlage errichtet,
3. wer bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 sich nicht an die Betriebsaufnahmegenehmigung hält (§ 17),
4. wer trotz der Verpflichtung des § 15 ohne die Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 ausübt,
5. wer der Entscheidung der Behörde gemäß § 6 Abs. 4 nicht Folge leistet,
6. wer keine Beschreibung des Vorhabens im Sinne des § 6 Abs. 3 veröffentlicht,
7. wer in den Fällen unmittelbar drohender Gefahr nicht die Behörde im Sinne des § 24 Abs. 1 verständigt,

8. wer der im § 26 aufgestellten Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers nicht nachkommt und keine Genehmigung der Behörde einholt,

9. wer ein Vorhaben ausführt, das die Sicherheit einer Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnte, ohne die gemäß § 30 erforderliche Bewilligung der Behörde einzuholen,

10. wer seinen Verpflichtungen, der Behörde über sicherheitsgefährdende Vorkommnisse unverzüglich zu berichten (§ 38 Abs. 4), nicht nachkommt,

11. wer als verantwortlicher Betriebsleiter es versäumt, der Behörde jährlich einen Bericht über den Zustand der Rohrleitungsanlage vorzulegen (§ 38 Abs. 3),

12. wer der Aufzeichnungspflicht gemäß § 38 Abs. 5 nicht nachkommt,

13. wer der Anzeigepflicht gemäß § 43 Abs. 3 nicht nachkommt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wenn die mit einer Konzession gemäß § 3 erteilte Berechtigung durch einen Geschäftsführer ausgeübt wird, so sind die Geld- oder Arreststrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

(5) Diese Bestimmungen finden auf ein strafbares Verhalten nur insofern Anwendung, als dieses nicht in die gerichtliche Zuständigkeit fällt.

Strafe der Entziehung der Konzession

§ 42. Mit der Entziehung der Konzession ist zu bestrafen, wer ungeachtet vorangegangener wiederholter Bestrafungen nach ausdrücklicher Androhung des Konzessionsentzuges eine neuerliche Verwaltungsübertretung gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 3, 4, 5, 7, 9, 10 und 12 begeht.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43. (1) Bestehende Berechtigungen für die Ausübung von Tätigkeiten, für die gemäß § 3 eine Konzession erforderlich ist, gelten als Konzessionen im Sinne dieses Bundesgesetzes; sofern solche Berechtigungen nicht auf bestimmte Leitungswege, auf bestimmte Durchsatzkapazitäten und auf bestimmte Anschlußstellen eingeschränkt sind, gelten sie jedoch nur für jene Leitungswege, Durchsatzkapazitäten und Anschlußstellen von Rohrleitungsanlagen, für die am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes Errichtungsbewilligungen vorliegen.

(2) Bestehende Genehmigungen oder Bewilligungen, die sich ihrem Wesen nach als Genehmigungen zur Errichtung von Rohrleitungsanlagen oder als Betriebsaufnahmegenehmigungen im

Sinne des § 17 darstellen, gelten als Genehmigungen zur Errichtung oder als Betriebsaufnahmegenehmigungen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Inhaber von Berechtigungen gemäß Abs. 1 und 2 ist verpflichtet, seine Berechtigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Landeshauptmann, wenn sich die Rohrleitungen über mehrere Bundesländer erstrecken oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

(4) Bereits bestehende Haftpflichtversicherungen für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen gelten als Versicherungen im Sinne des § 13 dieses Bundesgesetzes, sofern volle Deckung für die im § 11 normierten Haftungsgrenzen vorliegt.

(5) Die Bestimmungen des § 15 finden auf vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellte Betriebsleiter keine Anwendung.

(6) Auf Gasfernleitungen im Sinne des § 2 Abs. 4 findet das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, GBIO. Nr. 156/1939, samt den dazu ergangenen Verordnungen und Erlässen keine Anwendung.

Vollziehung

§ 44. (1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem

seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut und

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz hinsichtlich der §§ 10 bis 13, des § 7 Abs. 5, des § 20 Abs. 4 und des § 28;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 16, soweit Verordnungen über die Vermeidung der Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer, der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wasseranlagen und der Vermeidung der Verschlechterung der physikalischen und biologischen Beschaffenheit der Grundstücke in Betracht kommen;
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 5 Abs. 7 und des § 16, soweit Verordnungen zur Abwendung von Gefahren, von die Sicherheit bedrohenden Betriebsarten und zur Vermeidung von Gefährdungen der öffentlichen Energieversorgung und des Bergbaues in Betracht kommen.

(4) Mit der Vollziehung des § 29 Abs. 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuterungen

Der stets wachsende Energiebedarf auf der ganzen Welt wird zu einem überwiegenden Teil durch flüssige Brennstoffe und Erdgas gedeckt. Für den Transport von flüssigen Brennstoffen, insbesondere von Rohöl in großen Mengen, zwischen zwei gegebenen Punkten, erweist sich die Rohrleitungsanlage als besonders billiges Verkehrsmittel.

Diese Tatsache führt dazu, daß diese Beförderungstechnik auf der ganzen Welt eine ungeahnte Entwicklung genommen hat. Sie ermöglicht es auch, nicht nur Erdöl und Erdölprodukte sowie Erdgas, sondern auch andere Massengüter wie z. B. Kohle, Erze, Chemikalien usw. rentabler als mit den herkömmlichen Verkehrsmitteln zu befördern. Ein zweckentsprechendes Rohrleitungsgesetz sollte daher einen möglichst weiten Geltungsbereich umfassen.

Von internationalen Organisationen werden seit geraumer Zeit die wirtschaftlichen und damit die verkehrspolitischen Aspekte der Entwicklung untersucht und gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der durch die Errichtung der Pipelines berührten öffentlichen Interessen vorgeschlagen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat in einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung die Auffassung vertreten, daß die Kontrolle von Bau und Betrieb von Mineralölleitungen durch die öffentliche Hand unerlässlich sei, und die Einführung einer Genehmigungspflicht empfohlen, wobei auch die Möglichkeit zu verkehrskoordinierenden Maßnahmen gegeben sein müßte.

In Österreich sind nach der geltenden Rechtslage Rohrleitungen für Erdöl, die von einem Unternehmen betrieben werden, welches Erdöl fördert, der Regelung durch die bergrechtlichen Vorschriften unterworfen. Der gewerbsmäßige Betrieb anderer Rohrleitungen für Erdölprodukte unterliegt dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung, wobei es sich gegenwärtig um ein Anmeldegewerbe im Sinne des § 5 der Gewerbeordnung handelt. Nur die Errichtung der Betriebsanlage bedarf aber unter den Voraussetzungen des I. Hauptstückes Z. 8 der Gewerbeordnung einer entsprechenden Genehmigung der Behörde.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung sind allerdings nicht speziell auf die beim Bau und Betrieb der Rohrleitungen auftretenden Gefahren abgestellt und bieten darüber hinaus auch keine Handhabe, auf die Errichtung und den Betrieb von Pipelines, vor allem auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, Einfluß zu nehmen.

Ein ganz spezielles öffentliches Interesse, welches beim Bau und Betrieb von Pipelines gewahrt werden muß, stellt der Umweltschutz dar. Die vorliegende Regierungsvorlage enthält daher Bestimmungen, welche besonders auf den Umweltschutz Bedacht nehmen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Rohrleitungsgesetzes gründet sich auf die Kompetenzbestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 BVG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ und Art. 10 Abs. 1 Z. 6 BVG „... sonstige Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen“.

Die im Gesetz vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr gründet sich auf den Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973. Durch diese Regierungsvorlage wird eine gesetzliche Regelung versucht, die einerseits der technischen Entwicklung gerecht wird und die andererseits aber auch eine Handhabe zur Abstimmung der verschiedenen Verkehrsträger untereinander gibt, wobei die Entscheidung über die Erteilung der Konzession keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung sein soll.

Mit der Vollziehung des Gesetzes voraussichtlich verbundene Kosten

Für den Sachaufwand (Kanzleimaterial, Photokopien, Gutachten usw.) können etwa 50.000 S jährlich veranschlagt werden, für Dienstreisen in Vollziehung dieses Gesetzes etwa 20.000 S.

Personell wird voraussichtlich vorerst für den zusätzlichen Einsatz von zwei Bediensteten des höheren rechtskundigen Dienstes vorzusorgen sein. Hiezu ist festzuhalten, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Behörde weit-

reichende Verpflichtungen auferlegt werden, die mit dem vorhandenen, vollkommen ausgelasteten Personalstand nicht bewältigt werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

Zu § 1:

Die Gültigkeit dieses Bundesgesetzes erstreckt sich, wenn man von Wasser- und gewissen Gasleitungen absieht, grundsätzlich auf die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen. Die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen, wie sie z. B. in der Landwirtschaft zur raschen Beförderung von Milch durchgeführt wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Auch fallen solche Rohrleitungen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Zweckbestimmung in der Gasversorgung breiter Kreise von Endverbrauchern oder ganzer Gebiete liegt. Dem Gesetz unterliegen daher nur Gasfernleitungen im Sinne des § 2 Absatz 4.

Wenn auch zur Zeit zumindest in Europa fast ausschließlich Erdöl- bzw. Gasleitungen gebaut werden, so ist doch die rasche Entwicklung auf diesem Gebiet zu berücksichtigen und in die gesetzliche Regelung auch die gewerbsmäßige Beförderung anderer Massengüter durch Rohrleitungen einzubeziehen. Die Beförderung von Gütern mittels Rohrleitungen ist im Gesetz als eine neue Transportart behandelt, die durch einen neuen Verkehrsträger, nämlich die Rohrleitungen, durchgeführt wird.

Abs. 2 Z. 3 dient der Abgrenzung der diesem Gesetz unterliegenden Rohrleitungsanlagen von Rohrleitungen innerhalb der Betriebsstätte gewerblicher Unternehmen oder von Unternehmen, die zumindest dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.

Abs. 3 normiert ausdrücklich, daß andere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften (z. B. energierechtliche) unberührt bleiben. Durch den Verweis des § 1 Abs. 4 auf die Gewerbeordnung 1973 kommt deutlich die Absicht zum Ausdruck, dieses Gesetz als Nebengesetz zur Gewerbeordnung zu betrachten. Die Aufnahme zahlreicher Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in dieses Gesetz war somit entbehrlich, ein Umstand, der wesentlich zur Straffung dieses Gesetzes beitrug.

Zu § 2:

Die Aufnahme von Begriffsbestimmungen soll der leichteren Handhabung des Gesetzes dienen. Das Gesetz erstreckt sich nicht nur auf die Rohrleitungen selbst, sondern auch auf die dazugehörigen, für den Betrieb notwendigen Anlagen. Hierzu gehören insbesondere Pump- und Kompressorstationen, Druckreduzier- und Ab-

zweigstationen, Ausgleichstanks, unterirdische Speicher u. dgl., die mit der Rohrleitung eine technische und wirtschaftliche Einheit bilden.

Zu § 3:

Dieser Paragraph zählt die für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen sowie die für die Errichtung und Inbetriebnahme der hierfür notwendigen Anlagen erforderlichen Bewilligungen taxativ auf.

Zu § 4:

Diese Bestimmung sieht im Interesse der Industriebetriebe vor, daß Rohrleitungen zur Beförderung von Gütern im Rahmen des Werksverkehrs von der Konzessionspflicht unter gewissen Voraussetzungen ausgenommen sein sollen. Zur Gänze ausgenommen bleiben schon auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Z. 3 Rohrleitungen innerhalb der Betriebsstätte von Unternehmen, die dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen. Zur Vermeidung unnötiger Parallelleitungen erschien es nicht angezeigt, eine Rohrleitungsanlage auch dann noch unter den Begriff des Werksverkehrs zu subsumieren, wenn sie zwar die Verbindung zwischen zwei Betriebsstätten desselben Unternehmens herstellt, die Entfernung zwischen diesen beiden Betriebsstätten aber so groß ist, daß auch auf Elemente der Bodenökonomie und allfällige Konkurrenzverhältnisse Bedacht genommen werden muß. Das Gesetz sieht daher eine entfernungsmäßige Begrenzung mit 50 km vor, wobei als Grundlage für die Bemessung dieser Entfernung die Rohrleitungsstraße dient. Wenn auch die Beförderung von Gütern in Rohrleitungen unter den in § 4 genannten Voraussetzungen einer Konzession nicht bedarf, finden doch die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Vorschriften hinsichtlich Genehmigung zur Errichtung der Anlage, Betriebsaufnahmewilligung sowie die Sicherheitsbestimmungen auf Rohrleitungen, die sich nicht innerhalb der gewerblichen Betriebsstätte befinden (§ 1 Abs. 2 Z. 3), Anwendung.

Zu § 5:

In diesem Paragraph werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession aufgezählt. Vom Konzessionswerber selbst wird, falls es sich um eine natürliche Person handelt, Zuverlässigkeit und Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft verlangt. Weiters wird vorausgesetzt, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderliche Anlage zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten. Alle anderen Voraussetzungen für die Konzessionserteilung sind von der Person des Konzessionswerbers unabhängig.

Durch die in § 5 Abs. 1 Z. 7 enthaltene Bestimmung soll eine Interessenabwägung zwischen öffentlichen Interessen an der Errichtung der Rohrleitung und entgegenstehenden anderen öffentlichen Interessen normiert werden. Entgegenstehend können insbesondere solche der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Bergbaues usw. sein.

Die vorgenannte Bestimmung stellt inhaltlich keine Erweiterung der Rechtsnormen zum Schutze der Gewässer dar; eine Verweigerung der Konzession auf Grund des § 5 Abs. 1 Z. 7 wird nur dann erfolgen können, wenn wasserwirtschaftliche Interessen überwiegen.

Von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei natürlichen Personen oder des Sitzes im Inland bei Personengesellschaften oder juristischen Personen kann nur aus den im Abs. 3 vorgesehenen Gründen abgesehen werden.

Nur bei Nichtvorliegen der im § 5 normierten Konzessionserfordernisse darf die Konzession verweigert werden. Mit Absicht wurde auf die Aufnahme einer Generalklausel für die Konzessionsverweigerung im Sinne von „anderen wichtigen öffentlichen Interessen“ verzichtet. Um jedoch gewisse Sicherungsmöglichkeiten offenzulassen, wurde eine Fristbestimmung in den Abs. 4 aufgenommen. Danach kann, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist, eine Konzession zwar nicht verweigert, wohl aber befristet erteilt werden. Wenn im Zeitpunkt des neuerlichen Konzessionsansuchens die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, hat der Konzessionsinhaber einen unbedingten Anspruch auf Weiterverleihung der Konzession. Hierbei kann „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ die Konzession neuerlich befristet erteilt werden.

Die Aufnahme der im Abs. 5 enthaltenen Bestimmung erschien erforderlich, um zu verhindern, daß eine Reihe von inhaltslosen Konzessionen bestehen bleibt.

Zu § 6:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 hat die Behörde die Konzession zu erteilen. Um nach Möglichkeit das gesamte Transportaufkommen in einer bestimmten Verkehrsrelation zusammenzufassen und so aus Gründen der Bodenökonomie und des Umweltschutzes nicht vertretbare Parallelleitungen auszuschalten, wurde im § 6 ein Weg zur Koordinierung des Transportinteresses versucht. Dabei wurde von der Erfahrungstatsache ausgegangen, daß insbesondere bei größeren Leitungen, wie z. B. Transitleitungen für Öl und Gas, eine Einigung zwischen den am Transport Interessierten angenommen werden kann.

Die Behörde soll daher auch erst dann über Gegenstand und Umfang der erweiterten Nutzung entscheiden, wenn zwischen den Parteien

keine Einigung zustande kommt. Die Bemessung streitiger Gegenleistungen soll dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben.

Auf bereits bestehende Rohrleitungen findet § 6 keine Anwendung, da auf Grund der Übergangsbestimmungen des Gesetzes (§ 43) bestehende Berechtigungen als Konzessionen gelten und daher Vorschriften, die im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung anzuwenden sind, nicht gelten können.

Zu § 7:

Unter Vorarbeiten im Sinne des § 7 sind nur jene Arbeiten zu verstehen, die zur Ausarbeitung des Gesamtprojektes bis zur Betriebsaufnahmebewilligung erforderlich sind, wie Vermessungsarbeiten, Untersuchung der Bodenbeschaffenheit usw. Durch diese Bestimmung soll es dem Projektanten einer Rohrleitung ermöglicht werden, die für ein solches Vorhaben unbedingt erforderlichen, grundlegenden Vorbereitungsarbeiten durchzuführen. Sie ist jedoch auf Grund der Entschädigungsregelung auch eine Schutzbestimmung für die Grundeigentümer.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung ist das Konzessionserteilungsverfahren geregelt. Die Behörde hat im Sinne des § 5 eine Konzession nur dann zu erteilen, wenn ein volkswirtschaftlich begründeter Bedarf an einer solchen Beförderung oder ein volkswirtschaftliches Interesse an der Errichtung einer Rohrleitung vorliegt und erwartet werden kann, daß der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage ist, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten. Es wird der Behörde nicht leichtfallen, insbesondere die Frage zu beantworten, ob der Konzessionswerber in der Lage sein wird, den großen finanziellen Anforderungen, die der Bau und die Erhaltung einer Rohrleitungsanlage an ihn stellen, gerecht zu werden. Um der Behörde die Prüfung des Sachverhaltes zu erleichtern und es ihr zu ermöglichen, Ansuchen, bei welchen von vornherein anzunehmen ist, daß eine Konzessionserteilung nicht in Frage kommt, ohne weiteres abzuweisen, muß der Konzessionswerber glaubhaft machen, daß er wirtschaftlich in der Lage ist, die Rohrleitungsanlage zu errichten. Gelingt dem Konzessionswerber diese Glaubhaftmachung nicht, so kann die Behörde das Ansuchen abweisen. Gelingt ihm diese Glaubhaftmachung, so hat die Behörde weiterhin die Pflicht, sich im Rahmen des Konzessionserteilungsverfahrens davon zu überzeugen, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z. 3 tatsächlich gegeben sind.

Im Abs. 2 ist die Anhörung aller durch das Konzessionsansuchen berührten Stellen, darunter

insbesondere auch der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeiterkammern und der Landwirtschaftskammern, zwingend vorgeschrieben. Hiebei hat jede anzuhörende Stelle nur jene Interessen wahrzunehmen, zu deren Vertretung sie auf Grund der Bestimmungen über ihren Wirkungsbereich kompetent bzw. auf Grund des vorliegenden Gesetzes ermächtigt ist.

Zu § 9:

Die Ziffern 1 und 2 enthalten die Forderung auf Konkretisierung der Konzession durch Festsetzung der für die Beförderung zugelassenen Güter, der Durchsatzkapazität sowie allfälliger Anschlußstellen und durch grundsätzliche Festlegung des Verlaufes der Rohrleitung. Eine bezüglich dieser Merkmale geänderte Anlage ist nicht mehr durch die ursprüngliche Konzession gedeckt und bedarf daher einer neuen Konzession.

Aus den Bestimmungen der Z. 3 bis 6 ergibt sich die Berechtigung der Behörde, im Rahmen des Konzessionsbescheides Auflagen und Bedingungen, soweit sie sich aus den im § 5 aufgestellten Gesichtspunkten der Konzessionsausübung als notwendig ergeben, sowie Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 oder des § 6 aufzuerlegen. Zweck dieser Bestimmung ist es, der Behörde bei der Konzessionserteilung eine mittlere Lösung zwischen unbedingtem Ja oder Nein zu ermöglichen.

Zu §§ 10 bis 13:

Angesichts der potentiellen Betriebsgefahren des Transportes von Rohöl oder entsprechender Produkte mußte zur Deckung auftretender Schäden eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden. Die zugrundeliegende Haftpflicht trifft den Inhaber einer im § 2 genannten Rohrleitungsanlage, aber auch jene Personen, welche, ohne in irgendeiner Form den Bestimmungen des Gesetzes Genüge zu leisten, Rohrleitungen betreiben.

Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsaufnahmegewilligung. Die Höhe der Haftpflichtversicherung ist nach Maßgabe des Betriebsumfanges und der Betriebsgefahr so zu bemessen, daß sie die in § 11 genannten Haftungshöchstgrenzen voll deckt.

Nicht von der Haftpflicht erfaßt ist gemäß § 12 das Transportgut selbst. Die Haftung für dieses richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Vereinbarungen zwischen dem Rohrleitungsunternehmer und seinem Kontrahenten.

Zu §§ 14 bis 16:

Im § 14 werden die grundsätzlichen Verpflichtungen festgelegt, nach welchen die Rohr-

leitungen zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten sind. Die nähere Ausführung dieser Vorschrift wurde auf den Verordnungsweg verwiesen (§ 16). Dies ermöglicht die laufende Anpassung der Vorschriften an die zu erwartende rasche technische Entwicklung.

Die im § 14 aufgestellten bzw. auf Grund der Verordnung näher ausgeführten Verpflichtungen gelten sowohl für den Konzessionsinhaber gemäß § 5 als auch für die im § 4 genannten Unternehmer. Soweit in dem auf Grund der Bestimmungen des § 1 ff. erlassenen Bescheid für den Bau und Betrieb der Anlagen konkrete Auflagen in bezug auf die Pflichten enthalten sind, sind diese für den Betriebsinhaber maßgebend. Soweit aber im Bescheid keine derartigen Auflagen und Bedingungen enthalten sind und sich auch aus den einen Bestandteil der Bescheide bildenden Anlagen nichts ergibt, gelten die im § 14 normierten allgemeinen Verpflichtungen des Betriebsinhabers unmittelbar.

Zu §§ 17 bis 22:

Die Eigenheiten der Rohrleitungsanlagen machen es erforderlich, eine besondere Regelung hinsichtlich der technischen Bewilligungen (Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlage und Betriebsaufnahmegewilligung) zu treffen. Es war notwendig, unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die in bezug auf die entsprechenden Vorschriften des Eisenbahnrechtes, der Gewerbeordnung sowie der Bauordnungen der einzelnen Länder gesammelt werden konnten, geeignete Regelungen unter Bedachtnahme auf die spezifischen Betriebsgefahren der Rohrleitungsanlagen vorzusehen. Einzelne Bestimmungen der diesbezüglichen Paragraphen wurden auch den Vorschriften des Schweizer Rohrleitungsgesetzes nachgebildet. So insbesondere die Verpflichtung des Rohrleitungsunternehmers, das erforderliche Personal zur sicheren Bedienung der Rohrleitungsanlage sowie zur unverzüglichen Behebung der Schäden bereitzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu § 17:

Änderungen bzw. Erweiterungen der Anlage, die keine Nachteile, Gefährdungen oder Belästigungen im Sinne des § 20 Abs. 2 herbeizuführen können, bedürfen keiner besonderen Bewilligung. Ob eine Änderung bzw. Erweiterung unter die zitierte Bestimmung fällt, ist nach den von Wissenschaft und Praxis anerkannten Regeln zu beurteilen, wobei der Unternehmer diese Umstände selbstverantwortlich zu erwägen hat. In Zweifelsfällen wird sich jedoch empfehlen, mit einem entsprechenden Bewilligungsantrag an die

Behörde heranzutreten, da nur diese in einer der Rechtskraft fähigen Weise entscheiden kann, ob eine bewilligungspflichtige Änderung vorliegt.

Zu § 18:

Während im Konzessionserteilungsverfahren das Ansuchen lediglich von generellen Plänen begleitet sein muß, hat der technische Bauentwurf u. a. ein detailliertes Ausführungsprojekt zu enthalten. Durch die Einführung des Begriffes „technischer Bauentwurf“ soll der Entscheidung der Behörde nicht vorgegriffen werden, in welchem Umfang und in welcher Form die Unterlagen vorzulegen sind. Ein mangelhafter Bauentwurf ist, bevor überhaupt in die Verhandlung eingegangen wird, zur Verbesserung zurückzustellen. Werden Mängel rechtzeitig behoben, so gilt im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG der Bauentwurf als ursprünglich richtig eingebracht, was unter Umständen für den Lauf der Frist im Hinblick auf § 73 AVG von Bedeutung sein kann.

Zu § 19:

Das obligatorische Ediktalverfahren dient der möglichst vollständigen Erfassung und Berücksichtigung aller durch die Bewilligungserteilung berührten Interessen. Auf die die einzelnen Gemeindegebiete betreffenden Detailpläne kann im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht verzichtet werden.

Abs. 4 dient dem Grundsatz der Verhandlungskonzentration.

Zu § 20:

Die im Abs. 1 enthaltene Regelung stellt einen Kompromiß zwischen den im Eisenbahnrecht und den Bauordnungen der einzelnen Länder geltenden Bestimmungen dar, wonach ein Entwurf, der nicht sämtlichen Erfordernissen entspricht, abzuweisen ist, und der in der Gewerbeordnung enthaltenen Regelung, wonach die Behörde den Antrag durch Aufnahme entsprechender Auflagen und Bedingungen zu komplettieren und genehmigungsreif zu machen hat.

Es obliegt der Beurteilung der Behörde, ob sie den mangelhaften Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Anlage, der nicht den im Gesetz vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, abweist, oder ob sie es dem Antragsteller anheimstellt, die Mängel zu beheben oder ob sie selbst durch Erteilung von Auflagen oder Bedingungen eine dem Gesetz entsprechende Genehmigung erteilt. In der Regel wird sie das Ansuchen dann abweisen, wenn eine Vielzahl wesentlicher Mängel vorliegt, die eine grundlegende Umstellung des Gesamtplanes erforderlich machen würde. Mit der Verweisung zur Verbesserung wird die Behörde im allgemeinen dann vorgehen, wenn Mängel vorliegen, deren Behebung nur durch schwierige Berechnungen und Untersuchungen möglich wäre.

Im Abs. 2 und 3 werden näher spezielle Verpflichtungen der Rohrleitungsunternehmer umschrieben. Dies ist auf Grund der besonderen spezifischen Betriebsgefahren notwendig. Bei den Erdölleitungen besteht insbesondere die Gefahr einer Verunreinigung ober- und unterirdischer Gewässer.

Zu § 21 Z. 1:

Im Hinblick auf die besonderen, mit dem Rohrleitungsbetrieb verbundenen Gefahren, von welchen insbesondere die Verschmutzung von Trinkwasseranlagen angeführt werden soll, erscheint es erforderlich, sich bei der Betriebsaufnahmegenehmigung nicht nur, wie dies sonst bei Kollaudierungen üblich ist, von dem Umstand zu überzeugen, daß sämtliche im Errichtungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind, sondern nochmals eine Überprüfung der gesamten Anlage auf alle Aspekte der Betriebssicherheit vorzunehmen.

Dadurch soll das Auftreten von Schäden, soweit dies menschenmöglich ist, ausgeschlossen werden.

Zu § 21 Z. 2:

Bei Undichtwerden einer Öl- oder sonstigen Rohrleitung ist es wichtig, daß sehr rasch gehandelt wird, um das Entstehen und die Ausbreitung eines Schadens zu verhindern. Die Rohrleitungsunternehmer müssen daher über das zur sofortigen Eindämmung des Schadens erforderliche Personal verfügen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung trägt den besonderen Betriebsgefahren bei Rohrleitungsanlagen insofern Rechnung, als es abweichend von den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze möglich ist, unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich weitere Auflagen vorzuschreiben.

Zu § 24:

Der Betrieb von Rohrleitungen erfordert unter allen Umständen ein Instrumentarium zur Bewältigung von Gefahrenzuständen. Diese Bestimmung orientiert sich im wesentlichen an den einschlägigen Regelungen der Gewerbeordnung 1973.

Zu § 25:

Die Bestimmungen über die Sperrereinrichtung sind unter Bedachtnahme auf die durch grenzüberschreitende Rohrleitungen berührten militärischen und außenpolitischen Interessen der Republik Österreich erforderlich.

Zu §§ 27 bis 29:

Es wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob das Enteignungsrecht erteilt werden kann.

Eine Anhörung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vor der Entscheidung wurde vorgeschrieben, weil durch die Enteignung vor allem landwirtschaftliche Betriebe betroffen werden und insbesondere auch auf die Interessen bezüglich der Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion Bedacht zu nehmen ist. Bei der Enteignung gilt der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“, wonach das jeweils gelindeste zum Ziele führende Mittel anzuwenden ist. Die Abtretung eines Grundstückes ist daher nur insoweit zu verfügen, als das Ziel der Enteignung nicht anderweitig erreicht werden kann.

Zu § 30:

Zum Schutze der Rohrleitungsanlage bedürfen Vorhaben Dritter einer zusätzlichen Bewilligung auf Grund des vorliegenden Gesetzes. Diese Bestimmung soll verhindern, daß durch die Errichtung z. B. von Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nachbarschaft der Rohrleitungsanlagen der Betrieb dieser Anlagen gestört oder ganz in Frage gestellt wird. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch im Wasserrechtsgesetz, im Eisenbahngesetz und im Schieß- und Sprengmittelgesetz.

Zu § 32:

Es ist aus Sicherheitsgründen erforderlich, nach einer Betriebsstillegung von fünf Jahren die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb neuerlich zu prüfen. Das gleiche gilt nach zehn Jahren für den baulichen Zustand der Rohrleitungsanlage.

Zu § 33:

Der Behörde muß die Möglichkeit gegeben sein, im Administrativweg die Einstellung des Betriebes zu verfügen. Zum Schutze des Betriebsinhabers sind entsprechende Fristen zur Mängelbehebung im Gesetz vorgesehen. Eine solche Fristsetzung ist jedoch naturgemäß im Falle des Abs. 1 Z. 3 nicht möglich.

Zu § 34:

Eine Vorschrift, wonach Rohrleitungsanlagen bei endgültiger Einstellung ihres Betriebes zur Gänze beseitigt werden müssen, wurde nicht als erforderlich erachtet. Der § 34 beschränkt sich darauf, die Beseitigung dann zu verlangen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Behörde auch ermächtigt, nach entsprechender Interessenabwägung, die Beseitigung der Anlagen oder von Teilen derselben anzuordnen, wenn der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Anlage befindet, an der Beseitigung ein begründetes Interesse nachweist.

Zu § 35:

Ähnliche Erwägungen wie bei der Einstellung des Betriebes gemäß § 33 gelten auch für die administrative Zurücknahme der Konzession. Demgegenüber stellt sich die Entziehung der Konzession gemäß § 42 als Strafe dar, die nur nach wiederholter rechtskräftiger Bestrafung zulässig ist.

Zu § 36:

Unberührt bleiben entsprechend der Generalklausel des § 1 die sonstigen Endigungsgründe der Konzession nach der Gewerbeordnung.

Zu § 37:

Aus Sicherheitsgründen muß die Möglichkeit bestehen, mit der Zurücknahme der Konzession dann vorzugehen, wenn die im § 35 Z. 4 genannten Umstände auch auf eine Person zutreffen, die zwar nicht Konzessionsinhaber ist, aber doch nach den augenscheinlichen Erfahrungen einen maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsführung ausübt.

Zu § 38:

Die Bestimmungen über die behördliche Aufsicht sind teilweise den in anderen Verkehrsgesetzen enthaltenen — z. B. Eisenbahn-, Luftfahrt-, Schifffahrtsanlagengesetz — und in der Praxis bewährten Vorschriften nachgebildet. Sie wurden noch durch einige dem Schweizer Gesetz nachgebildete Regelungen ergänzt. Die Behörde ist verpflichtet, die Betriebe auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen und behördlichen Verfügungen zu überprüfen.

Zu § 39:

Gemäß Abs. 2 ist bei Rohrleitungen, die sich nicht über mehrere Bundesländer erstrecken, wohl aber die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, eine Delegationsmöglichkeit an den Landeshauptmann hinsichtlich der Genehmigung zur Errichtung der Anlage und der Betriebsaufnahmebewilligung vorgesehen.

Zu § 43:

Auf Grund der Abs. 1 und 2 sollen alle bereits bestehenden Berechtigungen, Genehmigungen und Bewilligungen als entsprechende Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen im Sinne des Gesetzes gelten.

Abs. 6 normiert, daß auf Gasfernleitungen die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes keine Anwendung finden. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.